

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Landkreise und kreisfreie Städte in  
Niedersachsen, Region Hannover,  
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt  
Lüneburg sowie Städte Celle,  
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

**Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe**

**nachrichtlich:**

**Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Niedersachsen**

**AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.**

**BAGüS**

**BAR**

**LAG FW**

**LAG WfbM**

**LAG PPN**

**Bundesagentur für Arbeit – RD Niedersachsen-Bremen**

**Deutsche Rentenversicherung – Braunschweig Hannover – Hauptverwaltung Laatzen**

**Deutsche Rentenversicherung – Oldenburg-Bremen – Hauptverwaltung Oldenburg**

**Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung in Niedersachsen**

**Landesjugendamt – Fachbereich I im Hause**

**Landesjugendamt – Fachbereich II im Kultusministerium**

**Landesbildungszentrum für Blinde und Landesbildungszentren für Hörgeschädigte**



**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

**Rundschreiben 3/2018**

Bearbeitet von

**Frau Eilers**

E-Mail

**Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de**

Telefax

**05121 304-686**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

**3SH3.17 – 4310 058**

Telefon-Durchwahl

**05121 304-330**

Hildesheim

**20.07.2018**

**Umsetzung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens Niedersachsen im Rahmen der Regelungen des § 19 ff. SGB IX und § 141 ff. SGB XII;**

**hier: Veröffentlichung des Handbuchs und der Formularsätze der BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni) sowie weiterer Formulare für das Teilhabe-/Gesamtplanverfahren in Niedersachsen, Arbeitsversion 2.0 / 07.2018**

**Bezug: Rundschreiben 04/2017 und 01/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 04/2017 wurde das ICF-basierte Instrument zur BedarfsErmittlung Niedersachsen (kurz: B.E.Ni) veröffentlicht und mit dem Rundschreiben 01/2018 bereits in der Arbeitsversion B.E.Ni 1.0 überarbeitet herausgegeben. Von Anfang an hat das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) den Hinweis gegeben, dass aufgrund der Komplexität der Inhalte bzgl. der 2. Reformstufe des BTHG ab dem Jahr 2018 und des engen Zeitkorridors, der für die Entwicklung von B.E.Ni zur Verfügung stand, der Formularsatz B.E.Ni kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut wird.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Domhof 1

Internet [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)



**Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude  
Domhof

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag  
09:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
05121 304-0  
**Telefax**  
05121 304-611

**Bankverbindung**  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
BIC: NOLADE2HXXX

**E-Mail** [PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de](mailto:PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de)

Ergänzend zu B.E.Ni wurde für die Erstellung eines Handbuchs eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kommunal- und Landesbediensteten gegründet. Darüber hinaus hat der Beirat gem. § 3 Nds. AG SGB XII eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung von B.E.Ni sowie zur Konzeptionierung eines landesweit einheitlichen Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens ins Leben gerufen. Die Zwischenergebnisse beider Gremien liegen nun vor und wurden im Gemeinsamen Ausschuss am 18.06.2018 erörtert, der Beirat wurde am 28.06.2018 dazu gehört.

Dem Gemeinsamen Ausschuss ist bewusst, dass sich das Handbuch unter Berücksichtigung zukünftiger Erfahrungen in der Anwendung von B.E.Ni im Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren ebenfalls weiterentwickeln wird. Der Gemeinsame Ausschuss begrüßt es daher außerordentlich, dass die AG „Handbuch“ hierfür weiterhin zur Verfügung steht. Auch die Arbeitsgruppe des Beirats wird weiterhin tätig sein. Dadurch wird eine Kontinuität in der Weiterentwicklung und der Qualität der Prozesse sichergestellt.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis als auch aus der Arbeit am Handbuch haben bestätigt, dass gesetzeskonforme Anpassungen, Optimierungen und Ergänzungen der Formulare erforderlich geworden sind. Unter anderem sind Probleme in der praktischen Anwendung aufgrund einer fehlenden Einbindung von B.E.Ni in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren genannt worden. Nunmehr wird ein landesweit einheitliches Teilhabe- und Gesamtplanverfahren vervollständigt.

Das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Niedersachsen einschließlich der Bedarfsermittlung wird zukünftig in den Formularen F 1 bis F 3 abgebildet. Das Handbuch gehört ebenfalls verbindlich zu den Verfahrensvorschriften.

Das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Niedersachsen beinhaltet folgende Formulare:

- F1: Deckblatt
- F2: BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni, Bögen A-D)
- F3: Feststellung der Leistungen
- Handbuch für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einschließlich der BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni).

Darüber hinaus stellt das LS einheitliche Einwilligungserklärungen, auch in leichter Sprache, unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Verfügung. In den Einwilligungserklärungen sind die Worte `die/der Behörde´ jeweils durch die Daten der zuständigen Kommune zu ersetzen. Der/Die örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte ist ebenfalls namentlich aufzuführen.

Alle Formularteile bieten weiterhin die Möglichkeit, die eigene Corporate Identity (CI), das eigene Landkreis-, Regions-, oder Stadtlogo oder Wappen in der Kopfzeile oben links einzufügen. Weitere Veränderungen, Ergänzungen oder Löschungen von Formularteilen oder –inhalten sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt.

Folgende Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft:

1. Die weiterentwickelten Formulare sowie das Handbuch zum Teilhabe – und Gesamtplanverfahren (einschließlich des Formularsatzes B.E.Ni) in der Arbeitsversion 2.0 / 07.2018 sind für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 6 Nds. AG SGB XII in Neufällen verbindlich anzuwenden.

Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird empfohlen, die vorgenannten ergänzenden Formulare und das Handbuch auch für die Leistungen in ihrer eigenen sachlichen Zuständigkeit nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zu nutzen.

2. Die Bedarfsermittlung und die Durchführung des Teilhabe- / Gesamtplanverfahrens fallen allein in die Verantwortung und Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe (ab dem Jahr 2020 der Träger der Eingliederungshilfe). Die Formulare sind folgerichtig vom Leistungsträger und nicht vom Leistungserbringer auszufüllen. Dass die Leistungserbringer in bestimmten Fällen verpflichtet sind, einen Verlaufsbericht zu übersenden, bleibt davon unberührt.

3. Die Möglichkeit der Beteiligung der Fachberatung Hören, Sprache, Sehen (Team 5SH1 des LS) im Wege der Amtshilfe bei der Aufstellung von B.E.Ni wird hiermit aufgehoben (siehe Seite 3 letzter Absatz des Rundschreibens Nr. 4/2017). Die Stellungnahme der Fachberater wird als Anlage Bestandteil von B.E.Ni.

4. Die B.E.Ni Arbeitsversion 1.0 ist auszusondern.

5. Aktuell bereits begonnene Verfahren können noch mit der B.E.Ni Arbeitsversion 1.0 beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Welp

Anlagen:

F1: Deckblatt

F2: B.E.Ni

F 2: Bogen A – Basisdaten Kinder und Jugendliche

F 2: Bogen A – Basisdaten Erwachsene

F 2: Bogen B – Beeinträchtigung, Aktivität und Teilhabe

F 2: Bogen C – Zielplanung

F 2: Bogen D – Ergebnis – Empfehlung

F3: Feststellung der Leistungen

Handbuch für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einschließlich der Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni)

Einwilligungserklärung Datenschutz

Einwilligungserklärung Datenschutz leichte Sprache